

## **Erläuterungen zu § 9 der Messstipendienordnung**

**Kirchliche Stiftungs- und Vereinsaufsicht**

**(P. Bleile)**

Stand: 12.08.2025

Beträge, die die in § 9 Absatz 1 der Messstipendienordnung genannten Höchstsätze übersteigen, dürfen nicht gefordert, jedoch freiwillig geleistet und entgegengenommen werden.

Die nach § 9 Absatz 2 erforderliche Annahme einer Messstiftung mit einer Gelddotation erfolgt durch einen förmlichen Beschluss des Stiftungsvorstandes. Handelt es sich bei der Dotation um ein Grundstück, ist darüber hinaus die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates gemäß § 24 Absatz 1 Nummer 1 der Stiftungsordnung sowie die Zustimmung des Stiftungsvermögensverwaltungsrates gemäß § 35 Absatz 2 der Stiftungsordnung erforderlich.

